

[1368 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Qualitätssicherungsvereinbarung
zum Bauchortenaneurysma:
Anpassung an endovaskuläre Verfahren
und zum Pflegepersonal**

Vom 17. Dezember 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 beschlossen, die Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchortenaneurysma (Qualitätssicherungsvereinbarung zum Bauchortenaneurysma) in der Fassung vom 13. März 2008 (BAnz. S. 1706) wie folgt zu ändern:

I.

Die Qualitätssicherungsvereinbarung zum Bauchortenaneurysma wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Richtlinie“ und die Kurzbezeichnung „Qualitätssicherungsvereinbarung zum Bauchortenaneurysma“ durch die Kurzbezeichnung „Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma, QBAA-RL“ ersetzt.
2. In der Überschrift des § 1 wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt diese Richtlinie als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung auf der Grundlage von § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V, mit der die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gesichert und verbessert werden soll. Diese Richtlinie betrifft die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit offenen chirurgisch oder endovaskulär behandlungsbedürftigem Bauchortenaneurysma.“

4. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.
5. In § 2 wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.
6. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die elektive stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 darf nur in einer Einrichtung erfolgen, welche die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen gemäß §§ 4 und 5 erfüllt.“
7. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.
8. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.
9. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Notfallbehandlung“ das Wort „chirurgische“ gelöscht.
10. In § 4 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Behandlung der für das endovaskuläre Verfahren indizierten Fälle wird durchgeführt
– entweder von einer Ärztin oder einem Arzt gemäß Satz 1 mit entsprechender Expertise in offen-chirurgischen und endovaskulären Verfahren
– oder in Kooperation zwischen Ärztin oder einem Arzt gemäß Satz 1 und einer Fachärztin oder einem Facharzt für Radiologie mit entsprechender Expertise in endovaskulären Verfahren.“
11. In § 4 Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3. In Satz 3 wird hinter dem Wort „Verfahren“ die Angabe „ihres jeweiligen Fachgebietes“ eingefügt und hinter der Angabe „vertraut sein“ die Angabe „und diese eigenständig durchführen können“ angefügt.
12. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „stationäre“ das Wort „postprozedurale“ eingefügt.
13. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Pflegedienst der Intensivstation der Einrichtung gemäß § 1 Absatz 2 besteht aus Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpflegern. Ab dem 1. Januar 2016 beträgt der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpflegern mit einer Fachweiterbildung im Bereich Intensivpflege und Anästhesie (gemäß der Empfehlung der DKG zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege vom 11. Mai 1998) mindestens 50 %. Bis zum 31. Dezember 2015 kann an Stelle einer Fachweiterbildung im Bereich Intensivpflege und Anästhesie eine mindestens fünfjährige Erfahrung in der Intensivpflege treten. Es muss in jeder Schicht eine Pflegekraft mit Fachweiterbildung im Bereich Intensivpflege und Anästhesie eingesetzt werden. Die Stationsleitung hat zusätzlich einen Leitungslehrgang absolviert.
Diese Regelung in Absatz 3 muss bis zum 31. Dezember 2014 evaluiert werden.“
14. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „anbieten“ ersetzt durch die Angabe „einschließlich endovaskulärer Verfahren zugänglich machen“.
15. § 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Erfüllt eine Einrichtung die Anforderungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht, so ist sie verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2010 zu erfüllen und gegenüber den Krankenkassen vor Ort glaubhaft nachzuweisen.“
16. In § 6 Absatz 4 wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.
17. In § 7 wird das Wort „Vereinbarung“ jeweils durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.

II.

Die Anlage 1 zur bisherigen Qualitätssicherungsvereinbarung zum Bauchaortenaneurysma („Diagnosen [ICD]- und Prozeduren [OPS]-Codes zum Bauchaortenaneurysma“) wird wie folgt geändert:

1. Die Jahreszahl „2009“ wird jeweils durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

2. In der Tabelle werden die Zeilen unter die Zeile „5-38a.1 Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis“ gestrichen und durch folgende Zeilen ersetzt:

5-38a.12	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: aortomonoiliakale Prothese ohne Fenestrierung oder Seitenarm
5-38a.13	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: aortomonoiliakale Prothese mit Seitenarm
5-38a.14	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Bifurkationsprothese, aortobiiliakal ohne Fenestrierung oder Seitenarm
5-38a.16	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Bifurkationsprothese, aortobiiliakal mit 1 Fenestrierung
5-38a.17	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Bifurkationsprothese, aortobiiliakal mit 2 Fenestrierungen
5-38a.18	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Bifurkationsprothese, aortobiiliakal mit 3 Fenestrierungen
5-38a.19	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Bifurkationsprothese, aortobiiliakal mit 4 Fenestrierungen und mehr
5-38a.1a	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Bifurkationsprothese, aortobiiliakal mit 1 Seitenarm
5-38a.1b	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Bifurkationsprothese, aortobiiliakal mit 2 Seitenarmen
5-38a.1c	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Bifurkationsprothese, aortobiiliakal mit 3 Seitenarmen
5-38a.1d	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Bifurkationsprothese, aortobiiliakal mit 4 Seitenarmen und mehr
5-38a.1e	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Rohrprothese, aortal ohne Fenestrierung oder Seitenarm
5-38a.1f	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Rohrprothese, aortal mit 1 Fenestrierung
5-38a.1g	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Rohrprothese, aortal mit 2 Fenestrierungen
5-38a.1h	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Rohrprothese, aortal mit 3 Fenestrierungen
5-38a.1j	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Rohrprothese, aortal mit 4 Fenestrierungen und mehr
5-38a.1k	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Rohrprothese, aortal mit 1 Seitenarm
5-38a.1m	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Rohrprothese, aortal mit 2 Seitenarmen

5-38a.1n	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Rohrprothese, aortal mit 3 Seitenarmen
5-38a.1p	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Rohrprothese, aortal mit 4 Seitenarmen und mehr
5-38a.1x	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen: Aorta abdominalis: Sonstige
8-842	Perkutan-transluminale Implantation von nicht medikamentenfreisetzenden gecoverten Stents (Stent-Graft)
8-842.04	Perkutan-transluminale Implantation von nicht medikamentenfreisetzenden gecoverten Stents (Stent-Graft): Ein Stent: Aorta
8-842.14	Perkutan-transluminale Implantation von nicht medikamentenfreisetzenden gecoverten Stents (Stent-Graft): Zwei Stents: Aorta
8-842.24	Perkutan-transluminale Implantation von nicht medikamentenfreisetzenden gecoverten Stents (Stent-Graft): Drei Stents: Aorta
8-842.34	Perkutan-transluminale Implantation von nicht medikamentenfreisetzenden gecoverten Stents (Stent-Graft): Vier Stents: Aorta
8-842.44	Perkutan-transluminale Implantation von nicht medikamentenfreisetzenden gecoverten Stents (Stent-Graft): Fünf Stents: Aorta
8-842.54	Perkutan-transluminale Implantation von nicht medikamentenfreisetzenden gecoverten Stents (Stent-Graft): Sechs und mehr Stents: Aorta

III.

Die Anlage 2 zur bisherigen Qualitätssicherungsvereinbarung zum Bauchortenaneurysma („Konformitätserklärung“) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Richtlinie“ und die Kurzbezeichnung „Qualitätssicherungsvereinbarung zum Bauchortenaneurysma“ durch die Kurzbezeichnung „Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma, QBAA-RL“ ersetzt.
2. In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Vereinbarung“ jeweils durch „Richtlinie“, die Angabe „§ 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 SGB V“ jeweils durch „§ 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V“ ersetzt sowie hinter der Angabe „vom 13. März 2008“ jeweils „zuletzt geändert am 17. Dezember 2009“ eingefügt.
3. In Satz 2 wird hinter der Angabe „Einrichtung gemäß § 1 Absatz 2“ das Wort „noch“ gestrichen.
4. In Satz 3 wird hinter dem Wort „sind“ die Angabe „noch nicht/noch“ gestrichen.
5. In der Tabelle wird in der ersten Spalte der ersten Zeile das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.

IV.

Die Änderung der bisherigen Qualitätssicherungsvereinbarung zum Bauchortenaneurysma tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
Hess